

GZ: P3/126872/2013-B1

Graz, am 11.11.2013

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 3 – Verfassung und Inneres

Paulustorgasse 4
8010 G r a z

Bearbeiterin: ADir. Karin Sixt
Landespolizeidirektion Steiermark
Büro Rechtsangelegenheiten (B1)
8010 Graz, Parkring 4
Tel: 059133 601610, FAX: 059133 601609
Email: LPD-ST-Buero-
Rechtsangelegenheiten@polizei.gv.at
DVR: 0005541

Betreff: Entwurf der Steiermärkischen Veranstaltungssicherheitsverordnung 2013 –
VSVO; Begutachtung

Stellungnahme der Landespolizeidirektion Steiermark

Bezug: do. GZ.: ABT03-2-5.00/47-2012

Zum im Betreff genannten Entwurf der Steiermärkischen Veranstaltungssicherheitsverordnung 2013 – VSVO darf von der Landespolizeidirektion Steiermark, nach Einbindung der zuständigen Fachabteilung (Sicherheits- und Verwaltungspolizeiliche Abteilung), zu einzelnen nachstehenden Bestimmungen der Verordnung folgende Stellungnahme übermittelt werden:

Zu **§ 1 Abs. 3 VSVO** darf bemerkt werden, dass die Nichtanwendung der Bestimmungen über die Teilnehmersicherheiten, über die Flucht- und Rettungswege, über die Fluchtwegkennzeichnung und die Gänge für alle meldepflichtigen Veranstaltungen zu unabwägbaren Sicherheitsrisiken führen kann.

Insbesondere bei Veranstaltungen in Gastgewerbebetrieben, bei Kleinveranstaltungen und teilweise auch bei mobilen Veranstaltungen gäbe es somit keine klar anwendbaren Vorschriften bezüglich dieser sicherheitsrelevanten Themen. Es kann aber nicht Ziel einer Sicherheitsverordnung sein, dass man für einen großen Teil der Veranstaltungen zentrale Bestimmungen hinsichtlich der Sicherheit einfach als nicht anwendbar erklärt. Dies führt zu einem beträchtlichen Regelungsvakuum, das zu gefährlichen Situationen bei

meldepflichtigen Veranstaltungen führen kann. Wie die Erfahrung zeigt, sind oft bei Kleinveranstaltungen (auch wenn nicht mehr als 300 Personen erwartet werden) schlussendlich tatsächlich weit mehr Besucher anwesend, die dann dicht gedrängt auf engstem Raum verweilen. Gerade für solche Situationen wären Bestimmungen, wie die des 2. Abschnittes, unabdingbar.

Bezüglich der Vorgabe in **§ 31 VSVO**, wonach der/die „Veranstalter/in dafür zu sorgen“ hat, dass bei Veranstaltungen „nur pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F1 und T1“ und diese ausschließlich auf Bühnen- und Szeneflächen „verwendet“ werden, besteht nach ho. Rechtsansicht ein Widerspruch zum Pyrotechnikgesetz 2010 (siehe das Verbot des § 38 Abs. 2 PyroTG 2010, wonach die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände innerhalb und in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Gotteshäusern, Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten mit bestimmten Ausnahmen verboten ist, als auch das Verbot des § 39 Abs. 2 PyroTG 2010, wonach pyrotechnische Gegenstände in sachlichem, örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung nicht besessen und nicht verwendet werden dürfen; weiters die Bestimmung des § 36 PyroTG 2010, wonach pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F1 und T1 – mit Ausnahmen - nur einzeln und voneinander getrennt angezündet werden dürfen) und darf daher angeregt werden, auf die Verbote des Pyrotechnikgesetzes 2010 hinzuweisen.

Zu **§ 39 VSVO** darf bemerkt werden, dass die Bestimmungen hinsichtlich des Ordnerdienstes im Vergleich zum 1. Verordnungsentwurf weiter verwässert wurden.

Insbesondere kann es wohl nicht so sein, dass es dem Gutdünken des Veranstalters überlassen bleibt, die Anzahl der Ordner zu reduzieren. Insbesondere können dem Veranstalter auch nicht Beurteilungen über die „Veranstaltungsart“ und „bisherige Erfahrungswerte“ überlassen werden. Weiters sind nunmehr nicht einmal bei Veranstaltungen in Stadien oder bei denen mehr als 3000 Teilnehmer möglich sind, befugte Unternehmer i.S.d. Gewerbeordnung für den Ordnerdienst vorgeschrieben. Dies würde ermöglichen, dass bei doch sehr großen Veranstaltungen der Veranstalter völlig unstrukturiert und unorganisiert Ordnerkräfte einsetzt, von denen aber in kritischen Situationen koordiniertes, rasches, sicheres und zielgerichtetes Verhalten erwartet werden muss. Auch darf nicht unerwähnt bleiben, dass nur Ordner, die von befugten Unternehmen eingesetzt werden, sicherheitspolizeilich überprüft sind. Wie die Erfahrung zeigt, können

insbesondere bei kritischen Veranstaltungen in Stadien sicherheitspolizeilich nicht überprüfte Ordner zu einer weiteren Verschärfung an sich schon schwieriger Situationen führen.

Nach wie vor fehlen maßgebliche Bestimmungen über die persönlichen und fachlichen Erfordernisse an einen Ordner. So müsste geregelt werden, dass ein Ordner der deutschen Sprache mächtig sein muss, keinen Alkohol oder Suchtmittel konsumieren darf oder vor Beginn der Veranstaltung konsumiert hat. Außerdem müsste sichergestellt sein, dass er mit der Veranstaltungsstätte und den diesbezüglich geltenden Vorschriften vertraut ist. Die unbestimmten Begriffe - „geeignete“ und in den Ordnungsaufgaben „unterwiesene“ – der Verordnung helfen in diesem Zusammenhang wohl nicht weiter. Es müsste eben klar definiert sein, welche Eigenschaften eine „geeignete“ Person aufweisen muss, sowie worin die Unterweisung bestehen bzw. von wem sie erfolgen muss. Ein Ordner soll nämlich tatsächlich in der Lage sein, bei Stör- oder Zwischenfällen (wie beispielsweise Brand und/oder Panik) für eine Panikprävention und/oder für ein schnelles und sicheres Verlassen der Veranstaltungsräumlichkeiten sorgen zu können.

Die Bestimmung des **§ 41 VSVO**, dass Veranstaltungsstätten für Einsatzkräfte erreichbar sein müssen, ist per se nicht hilfreich. Es ist nämlich nicht definiert, wie die Erreichbarkeit von Veranstaltungsstätten beschaffen sein muss. Diese Bestimmung würde ermöglichen, dass Veranstaltungsstätten für Einsatzkräfte auch beispielsweise durch verparkte Fahrzeuge, nur zu Fuß erreichbar sind. Welche Gefahren dadurch entstehen können, braucht nicht näher ausgeführt werden. Auch der nächste Satz des § 41 VSVO ist zumindest missverständlich formuliert. Wenn davon die Rede ist, dass „vorhandene Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge ständig freigehalten werden müssen“, regelt die Bestimmung eben nur bereits vorhandene Zufahrten. Damit ist nicht ausgesagt, dass sie bei Veranstaltungsstätten auch tatsächlich bestehen müssen.

Auch die Bestimmungen über die „Zentrale Einsatzleitung“ im **§ 42 VSVO** wurden im Vergleich zu den Bestimmungen des § 11 in der ersten Verordnungs-Entwurfassung deutlich verwässert. Klare Bestimmungen wurden durch unbestimmte Verordnungsbegriffe, wie „sofern dies für die Veranstaltung aufgrund ihrer Größe oder ihrer Art erforderlich ist“, ersetzt. Auch die Bestimmung über allwettertaugliche Stellflächen wurde insofern abgeschwächt, als diese nunmehr nur mehr dann zur Verfügung zu stellen sind, „sofern dies erforderlich ist“.

Weiters wäre auch die im 2. Absatz des **§ 47 VSVO** angesprochene Verwendung von Einwegsystemen aus Sicherheitsgründen unbedingt dahingehend zu präzisieren, dass diese Einwegsysteme nicht aus Glas oder Keramikprodukten bestehen dürfen, um die mit diesen Materialien verbundenen besonderen Sicherheitsrisiken zu vermeiden.

Für den Landespolizeidirektor:

HR Mag. Klaus KELZ

Signaturwert	fH9GEtfjH38h8zsVMdaTxUID2m8QMVYCLtj3RxIzBZApdcFxdmDqSw6jf9/jEYxa8V0qMaj/PU0UZX4FsRxRDCjnSR0hETIsL8oQFQuUJ9C75EkdnSnjEJW8XoR24wVw35dvKQ+91S7ZxectfzEmY0n4BqDwwud83XZlGwxTyT/PWDu3MlvEs1KThnn8dzAGNsIfVUDyFzboihvzc9vBs59NHntqJpQzKzwRb8qSqcDhBy2lDe6Rns6TX9Y7wfj7vfQa3EqHZxizAM4xWHW2Uu+idLsQS648wj068iWPac6NbCiM11Ek7WfT9hGwTcl1/jh2jzLdqRK6OU/1W+K8cA==	
	Datum/Zeit-UTC	2013-11-11T10:22:32+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	465297
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	